

Az.: 1 B 87/25
7 L 299/25 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Antragstellerin –
– Beschwerdeführerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

– Antragsgegnerin –
– Beschwerdegegnerin –

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

wegen

Drittwidrspruch (Errichtung eines Solarparks - A. T....., H.....) ; Antrag nach § 80 Abs. 5
VwGO
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Gretsche und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Reichert

am 24. Juni 2025

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. April 2025 - 7 L 299/25 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt

Gründe

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Die von der Antragstellerin dargelegten Gründe, die den Prüfungsumfang des Senats gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO begrenzen, rechtfertigen eine Änderung des angefochtenen Beschlusses nicht.

1. Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen eine der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Sie ist Eigentümerin des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks K.....weg... in D....., Flurstück..... der Gemarkung H..... Südlich hiervon befinden sich unbebaute Grünflächen - darunter das Vorhabengrundstück Flurstück.... -, ebenso in westlicher Richtung. Nördlich und östlich schließt sich Wohnbebauung an. Die Entfernung der östlichen Grundstücksgrenze der Antragstellerin zur parallel verlaufenden Autobahn BAB 4 beträgt etwa 140 m.

Das Vorhabengrundstück grenzt im Osten an die Straße A. T..... Östlich dieser Straße befindet sich eine Grundstücksreihe mit Wohnhäusern, die in einem Abstand von etwa 50 bis 60 m zur weiter östlich parallel verlaufenden Autobahn mit einer bis zu 8 m hohe Schallschutzwand liegen. Das Vorhabengrundstück liegt gleichsam in „zweiter Reihe“ zur Autobahn.

Unter dem 4. Februar 2025 erteilte die Antragsgegnerin der Beigeladenen die Baugenehmigung zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und zweier Technikgebäude sowie einer Einfriedung. Die Solarmodule sollen in 14 Reihen auf einer Fläche von 6.250 m² (Breite in Ost-West-Richtung etwa 70 bis 80 m, Länge in Nord-Süd-Richtung etwa 160 m) errichtet werden. Bei einem Neigungswinkel der Module von 17 Grad erreicht deren Oberkante eine Höhe von 2,94 m, die Unterkante verläuft in 1 m Höhe. Der Abstand der nächstgelegenen Modulreihe zum Grundstück der Antragstellerin beträgt 13,11 m und zum Wohnhaus etwa 21 m. Die genehmigte Anlage befindet sich innerhalb eines längs der Autobahn verlaufenden Korridors von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Über den am 20. Februar 2025 eingelegten Widerspruch der Antragstellerin gegen die Baugenehmigung ist noch keine Entscheidung ergangen.

2. Das Verwaltungsgericht hat mit dem angegriffenen Beschluss vom 17. April 2025 den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung der Antragsgegnerin abgelehnt. Der zulässige Antrag sei unbegründet. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung und das private Interesse der Beigeladenen an deren Verwirklichung überwiege das private Aussetzungsinteresse der Beigeladenen. Nach summarischer Prüfung habe ihr Rechtsbehelf in der Hauptsache keine Aussicht auf Erfolg. Eine Verletzung in nachbarschützenden Rechten liege nicht vor.

Der geltend gemachte Gebietserhaltungsanspruch sei nicht gegeben. Der bauplanungsrechtliche Außenbereich (§ 35 BauGB) sei kein Baugebiet, sondern solle tendenziell von Bebauung freigehalten werden. Die Freihaltung des Außenbereichs vor außenbereichsfremden Vorhaben erfolge ausschließlich im öffentlichen Interesse. Einen Gebietserhaltungsanspruch gebe es weder für Nachbarn im Außenbereich noch für solche in einem sich anschließenden Innenbereich. Mit der Verwirklichung des Vorhabens wäre das Vorhabengrundstück auch nicht als Teil des Innenbereiches nach § 34 BauGB anzusehen und würde den bislang vorhandenen Charakter eines reinen oder allgemeinen Wohngebietes im Sinne der § 3, § 4 BauNVO nicht verändern. Die geplante Photovoltaik-Anlage stelle sich nach Größe und Art ungeachtet ihrer streitigen Privilegierung als typische Nutzung des bauplanungsrechtlichen Außenbereichs und diesem zugehörig dar. Auch nach ihrer Errichtung wäre sie nicht dem angrenzenden im Innenbereich liegenden faktischen Baugebiet zuzurechnen.

Auf eine fehlende Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. aa BauGB könne sich die Antragstellerin nicht mit Erfolg berufen. Die Vorschrift diene wie für die anderen Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB ausschließlich öffentlichen Interessen und vermittle Nachbarn keine subjektiven Rechte. Zudem könnte ein daraus abgeleiteter Drittschutz jedenfalls nur die Flächen zwischen der Autobahn und dem Vorhaben erfassen, nicht jedoch sich daran anschließende Grundstücke, selbst wenn sie sich – wie das Grundstück der Antragstellerin – ebenfalls in einem Abstand von nur 200 m zu einer Autobahn befinden.

Das Vorhaben verstoße nicht zulasten der Antragstellerin gegen das drittschützende Gebot der Rücksichtnahme; dies gelte auch für den Fall, dass es nicht als privilegiert anzusehen wäre. Die Anlage entfalte angesichts ihrer Höhe von lediglich knapp 3 m und ihrer Entfernung von 21 m zum Wohngebäude sowie 13,11 m zur Grundstücksgrenze der Antragstellerin keine erdrückende Wirkung. Eine einmauernde oder abriegelnde Wirkung sei nicht zu erkennen. Bei der als von der Antragstellerin als unzumutbar empfundenen Großflächigkeit der Anlage, ihrer

Monotonie und wie auch bei dem weitflächig verbauten Blick in die Natur handele es sich um bloße Beeinträchtigungen, die grundsätzlich nicht genügen, eine Unzumutbarkeit von Vorhaben im Außenbereich für die am Ortsrand wohnenden Nachbarn zu begründen. Der Blick in die freie Landschaft sei gerade nicht geschützt. Das Vorhaben verursache keine Blendwirkung auf das Grundstück der Antragstellerin. Hinsichtlich der Anlagengeräusche dürfe eine Geräuschbelastung durch Regenereignisse nicht nach dem Maßstab der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu beurteilen sein. Im Übrigen fehle jeder Anhaltspunkt dafür, dass die durch Regen verursachte Geräuschbelastung der 21 m vom Wohnhaus der Antragstellerin entfernt beginnenden Modulreihen sich als unzumutbar erweisen könnte. Eine Unzumutbarkeit im Hinblick auf mit dem Vorhaben verbundene mikroklimatische Veränderungen sei nicht zu erkennen. Die Solarmodule würden einerseits durch die Überschildung das Grünland beschatten und kühlen. Oberhalb der Module werde es andererseits an sonnigen und heißen Tagen zu einer Erwärmung der Luft kommen, die aber nach Sonnenuntergang wieder abnehme. Inwieweit sich die beiden Effekte ausgleichen, sei derzeit nicht bekannt. Eine mögliche negative Beeinträchtigung des Lokalklimas für den angrenzenden Siedlungsbereich genüge bei einer Gesamtschau der konkreten Umstände nicht, um daraus auf eine Unzumutbarkeit oder insoweit Unbestimmtheit der Baugenehmigung im Hinblick auf das Grundstück der Antragstellerin schließen zu können. Eine abschließende Beurteilung sei nach momentanem Wissensstand nicht möglich. Im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung sei aber weder eine gesundheitsgefährdende noch eine unzumutbare Temperaturerhöhung beim Grundstück der Antragstellerin zu erwarten.

2. Gegen den ihr am 17. April 2025 zugestellten Beschluss hat die Antragstellerin am 23. April 2025 Beschwerde eingelegt. Mit ihrer Beschwerdebegründung vom 12. Mai 2025 macht sie geltend, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht angenommen, dass ihr kein Gebietsgewährleistungsanspruch zur Abwehr des Vorhabens zustehe. Es habe zu Unrecht die objektive Rechtswidrigkeit des Vorhabens offengelassen und angenommen, dass ihr aus § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. aa BauGB kein Abwehranspruch zustehe. Die Norm entfalte vielmehr drittschützende Wirkung. Schließlich habe das Verwaltungsgericht zu Unrecht eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots verneint.

Am 19. Mai 2025 hat die Antragstellerin u. a. ergänzend zur Frage ausgeführt, dass das geplante Vorhaben nicht die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. aa BauGB erfülle und auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen, wonach der einzelne Grundstückseigentümer sich bei objektiv schwerwiegenden Einwirkungen auf sein Grundstück, denen als entgegenstehender öffentlicher Belang ein solches Gewicht zukommt, dass sie dem privilegierten Vorhaben entgegengehalten werden können, auch auf den entgegenstehenden öffentlichen Belang berufen könne (BVerwG, Urt. v. 10. April 1968 - IV C 3.67-). Es habe in ständiger Rechtsprechung (BVerwG, Urt. v. 13. Juni 1969 - IV C 234.65 -;

Beschl. v. 12. September 1969 - IV C 113.69 -) entschieden, dass - unabhängig von der nachbarschützenden Funktion bestimmter baurechtlicher Vorschriften - ein Nachbarschutz aus Art. 14 GG folge, wenn eine objektiv rechtswidrige Baugenehmigung oder ihre Ausnutzung die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändert und dadurch den Nachbarn schwer und unerträglich treffe. Schließlich hat sie ihre Ausführungen zur Rücksichtslosigkeit des Vorhabens ergänzt. Da sich das Vorhaben nicht vollständig im Außenbereich befinde, weise es nicht die erforderliche Vorprägung durch die Autobahn auf. Dagegen sei die nähere Umgebung des Grundstücks der Antragstellerin durch eine reine Wohnbebauung geprägt. Die Schutzwürdigkeit des Vorhabengrundstücks sei gering. Es fehle an der Außenbereichseigenschaft der zwischen ihm und der Autobahn liegenden Flächen.

Am 27. Mai 2025 hat die Antragstellerin ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages vom 2. Mai 2025 zur Auslegung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. aa BauGB vorgelegt. Danach müssen auch privilegierte Vorhaben im Außenbereich auf die Interessen anderer ausreichend Rücksicht nehmen. Unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts führt sie des Weiteren aus, dass ein privilegiertes Außenbereichsvorhaben, das auf die Interessen Dritter nicht genügend Rücksicht nehme, deshalb genehmigungsunfähig sein könnte. Die Betroffenheit der Antragstellerin sei handgreiflich, weil das Solarfeld an einer Stelle errichtet werde, die für die zwischen Autobahn und geplantem Solarfeld vorhandene Bebauung zu einer einschnürenden Wirkung führe. Selbst das Stadtplanungsamt der Antragsgegnerin habe intern zunächst eine Privilegierung verneint mit der Begründung, dass unmittelbar entlang der Straße bereits eine Wohnbebauung im Innenbereich bestehe und die hinterliegende Außenbereichsfläche, auf der das Vorhaben verwirklicht werden solle, zumindest nicht mehr durch eine optische Belastung durch die Autobahn vorgeprägt sei.

Die Antragsgegnerin und die Beigeladene verteidigen den angefochtenen Beschluss.

3. Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Die von der Antragstellerin fristwährend dargelegten Gründen, die den Prüfungsumfang des Senats beschränken (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigen keine Änderung des angegriffenen Eilbeschlusses. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass ihr Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs unbegründet ist.

Im Rahmen eines Baunachbarstreits kann das Gericht nach § 80a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des von einem Nachbarn eingelegten Rechtsbehelfs gegen die gemäß § 212a Abs. 1 BauGB kraft Gesetzes sofort vollziehbare Baugenehmigung anordnen. Dazu ist eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse des Antragsgegners und dem Interesse des Bauherrn an der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung auf der

einen Seite und dem Interesse des Antragstellers an deren Aussetzung auf der anderen Seite anzustellen. Maßgebend für diese Abwägung sind im Regelfall die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs. Verstößt die angefochtene Baugenehmigung nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht gegen nachbarschützende Regelungen, kann ein schutzwürdiges Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs in der Regel nicht anerkannt werden, weil das öffentliche Interesse an der Ausnutzung der Baugenehmigung in einem solchen Fall Vorrang hat. Verstößt andererseits die Baugenehmigung gegen nachbarschützende Vorschriften und Rechtsgrundsätze, so ist dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung stattzugeben, weil an der Ausnutzung rechtswidriger Verwaltungsakte kein öffentliches Interesse besteht. Sofern Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Baugenehmigung bei überschlägiger Prüfung nicht evident erscheinen, sind die betroffenen Interessen im Übrigen gegeneinander abzuwägen (Senatsbeschl. v. 10. August 2020 - 1 B 246/20 -, juris Rn. 24).

Diesen Maßstab hat auch das Verwaltungsgericht zugrunde gelegt und den Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs zu Recht abgelehnt. Mit dem Verwaltungsgericht geht der Senat davon aus, dass nach summarischer Prüfung die angefochtene Baugenehmigung die Antragstellerin offensichtlich nicht in nachbarschützenden Rechten verletzt.

Die Antragstellerin kann sich im Hauptsacheverfahren und im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur darauf berufen, dass die bauliche Anlage gegen Vorschriften verstößt, die auch ihrem Schutz zu dienen bestimmt sind.

a) Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Antragstellerin gegenüber dem Vorhaben kein Anspruch auf Wahrung des Gebietscharakters (Gebietserhaltungsanspruch) zusteht, weil das Vorhabengrundstück auch nach Errichtung des Solarparks nicht dem Bebauungszusammenhang i. S. v. § 34 Abs. 1 BauGB zuzuordnen ist.

Der Gebietsbewahrungsanspruch gibt den Eigentümern von Grundstücken in einem durch Bebauungsplan festgesetzten Baugebiet (§ 9 Satz 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 3 BauNVO) das Recht, sich gegen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nicht zulässige Vorhaben zur Wehr zu setzen. Derselbe Nachbarschutz besteht im unbeplanten Innenbereich, wenn die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete der Baunutzungsverordnung entspricht (BVerwG, Beschl. v. 27. September 2007 - 4 B 36.07 -, juris Rn. 2; Senatsurt. v. 9. März 2018 1 A 552/15 -, juris Rn. 31).

Die Beschwerde vertritt die Auffassung, der Solarpark werde nach seiner Errichtung auf dem gegenwärtig noch dem Außenbereich zuzuordnenden Vorhabengrundstück Teil des Bebauungszusammenhangs. An seiner nördlichen Grenze werde er unmittelbar an die Einfamilienhaussiedlung herangebaut und nehme exakt die Breite der westlich der Straße „A. T.....“ anliegenden Bebauung - darunter das Wohngrundstück der Antragstellerin - auf. Dadurch werde die auf der Westseite der Straße „A. T.....“ existierende Wohnbebauung um etwa 130 m nach Süden verlängert. Auf der östlichen Seite folge die Anlage dem gebogenen Verlauf dieser schmalen Erschließungsstraße und der östlich anliegenden Wohnbebauung. Damit erweitere der Solarpark das faktisch reine Wohngebiet; das Vorhabengrundstück werde dadurch nach seiner Bebauung Teil des Innenbereichs.

Dem vermag der Senat nicht zu folgen.

Schon im Ausgangspunkt lässt die Tatsache, dass ein Grundstück nach seiner Bebauung nicht mehr zum Außenbereich, sondern auf Grund der neuen, mit dem bisherigen Baubestand zusammenhängenden Bebauung nunmehr zum Innenbereich gehören würde, keinen Rückschluss darauf zu, dass das Grundstück schon vor seiner Bebauung innerhalb des zusammenhängend bebauten Ortsteils liegt (BVerwG, Urt. v. 6. Dezember 1967 - IV C 94.66 -, juris Rn. 27).

Anders als die Antragstellerin meint, wird das gegenwärtig dem Außenbereich zuzuordnende unbebaute Vorhabengrundstück bei Realisierung des Solarparks auch nicht zum Teil des Bebauungszusammenhangs. § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB setzt - kumulativ - einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil voraus. Der erforderliche „Bebauungszusammenhang“ ist gegeben, soweit die aufeinanderfolgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken nach der Verkehrsanschauung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt (BVerwG, Urt. v. 30. Juni 2015 - 4 C 5.14 -, juris Rn. 11 m. w. N.). Unter den Begriff der Bebauung im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB fällt allerdings nicht jede beliebige bauliche Anlage. Gemeint sind vielmehr Bauwerke, die für die angemessene Fortentwicklung der vorhandenen Bebauung maßstabsbildend sind. Dies trifft ausschließlich für Anlagen zu, die optisch wahrnehmbar und nach Art und Gewicht geeignet sind, ein Gebiet als einen Ortsteil mit einem bestimmten städtebaulichen Charakter zu prägen (BVerwG, Beschl. v. 2. März 2000 - 4 B 15.00 -, juris Rn. 3 m. w. N.). Hierzu zählen grundsätzlich nur Bauwerke, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen (BVerwG, Beschl. v. 2. März 2000 - 4 B 15.00 -, juris Rn. 3 m. w. N.). Baulichkeiten, die nur vorübergehend genutzt zu werden pflegen, sind unabhängig davon, ob sie landwirtschaftlichen Zwecken (z.B. Scheunen oder Ställe), Freizeit Zwecken (z.B. Wochenendhäuser, Gartenhäuser) oder sonstigen Zwecken dienen, in aller Regel keine Bauten, die für sich genommen als ein für die Siedlungsstruktur prägendes Element zu Buche

schlagen (BVerwG, Beschl. v. 2. August 2023 - 4 B 9.23 -, juris Rn. 4; BVerwG, Beschl. v. 2. März 2000 - 4 B 15.00 -, juris Rn. 3 m. w. N.).

Hieran gemessen vermag der geplante Solarpark nach seiner Errichtung einen Bebauungszusammenhang nicht zu erweitern. Der Antragstellerin ist zuzugeben, dass die baulichen Anlagen optisch deutlich wahrnehmbar sind. Der Senat teilt aber die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, dass sich der Solarpark seiner Größe und Art nach als typische Nutzung des bauplanungsrechtlichen Außenbereichs darstellt. Vor allem ist der Solarpark gerade kein Bauwerk, das dem Aufenthalt von Menschen dient und schon gar nicht dem ständigen Aufenthalt. Auch seiner äußeren Erscheinung nach dient er erkennbar allein der Gewinnung von Solarenergie. Dass er zu Inspektions- und Reparaturzwecken temporär von Menschen betreten werden muss, steht dem nicht entgegen.

b) Ohne Erfolg macht die Antragstellerin geltend, das Vorhaben der Beigeladenen sei nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB privilegiert. § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB entfaltet keine nachbarschützende Wirkung. Im Zusammenhang mit dem § 35 BauGB innewohnenden Gebot größtmöglicher Schonung des Außenbereichs dient diese Regelung allein dem öffentlichen Interesse an der Versorgung mit solarer Energie.

Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt, dient der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB nicht dem Schutz der Antragstellerin als Nachbarin. Selbst wenn demnach das Vorhaben der Beigeladenen am genehmigten Standort unzulässig wäre, könnte dies nicht zu einem Erfolg des Widerspruchs der Antragstellerin führen. Nach ihrem Beschwerdevorbringen hätten die in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB aufgeführten „strengen“ Voraussetzungen den Zweck, auch die anliegende Nachbarschaft zu schützen. Die Norm sei einschränkend dahingehend auszulegen, dass die Vorhabenflächen optisch und akustisch durch die Autobahn vorgeprägt, d. h. durch Immissionen belastet sein müssten. Der Gesetzgeber habe die Belegung der Flächen mit Photovoltaik-Anlagen nur deshalb im Wege eines einfachen Baugenehmigungsverfahrens zugelassen, weil er davon ausgegangen sei, dass die Flächen dem Lärm und dem Licht sowie anderen Emissionen von der Autobahn ohnehin schutzlos ausgesetzt seien, so dass eine andere „sensible“ der Rücksichtnahme bedürftige Nutzung dort nicht existieren könne.

Anders als die Antragstellerin meint, lässt sich ein solcher Schutzzweck der Norm indes nicht im Sinne einer Begründung subjektiver Rechte der betroffenen Grundstücksnachbarn entnehmen.

§ 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB wurde durch Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6 vom 11. Januar 2023) mit Wirkung vom 1. Januar

2023 in das Baugesetzbuch eingefügt. Hiernach sind der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienende Vorhaben auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b AEG mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn im Außenbereich privilegiert zulässig. Zuvor waren Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Außenbereich nur an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden bauplanungsrechtlich privilegiert zulässig (vgl. nunmehr § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. a BauGB). Der Wortlaut des neuen § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB bietet für sich genommen - auch in Ansehung der darin normierten Kriterien für eine Privilegierung - keinen Anhaltspunkt für eine nachbarschützende Wirkung. Ebenso wenig ergibt sich dies aus dem Normzweck und der Gesetzesbegründung. Danach sollen die Änderungen im Baugesetzbuch einen Beitrag zur Energiesicherheit bzw. eine weitere Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien bewirken, um schon kurzfristig mehr Flächen für den Ausbau verfügbar zu machen (vgl. Gesetzentwurf der BReg., BT-Drs. 20/4227, S. 2). Die Regelung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB, die nicht im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalten war, geht auf einen im parlamentarischen Verfahren erfolgten Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zurück (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen, BT-Drs. 20/4704, S. 4 f., S. 15 f.). Begründet wurde der neue Privilegierungsstatbestand für Vorhaben zur Nutzung solarer Energie auf einer Fläche längs von Autobahnen und mit zwei Hauptgleisen ausgebauten Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b AEG und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, damit, dass diese Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen ohnehin durch optische und akustische Belastungen vorgeprägt sind, sodass eine Belegung mit Photovoltaik-Anlagen auch ohne vorherige Durchführung eines Planverfahrens ermöglicht werden soll. Gesetzgeberische Zielstellung war es, die Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erheblich zu erweitern (BT-Drs. 20/4704, S. 16 f.).

Dass mit der neu eingefügten Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB über das öffentliche Interesse an der Versorgung mit solarer Energie hinaus zugleich der Schutz des Grundstücksnachbarn beabsichtigt wäre, lässt sich dieser Begründung gerade nicht entnehmen. Vielmehr ist nach der Gesetzesbegründung „im Rahmen der Vorhabenzulassung ... – wie auch bei allen übrigen, unter § 35 Absatz 1 BauGB fallenden Vorhaben – einzelfallbezogen zu prüfen, ob öffentliche Belange entgegenstehen. Zu diesen öffentlichen Belangen zählen unter anderem die in § 35 Absatz 3 BauGB genannten wie zum Beispiel ... das Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen, ...“ (BT-Drs. 20/4704, S. 17). Indem aber die Gesetzesbegründung explizit auf die im Rahmen der Vorhabenzulassung zu prüfenden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB verweist, besteht kein Anhaltspunkt

dafür, dass der Gesetzgeber über das dort enthaltene - nachbarschützende - Gebot der Rücksichtnahme hinaus unmittelbar auch dem Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB selbst nachbarschützende Wirkung zukommen lassen wollte. Abweichendes ergibt sich auch nicht aus dem von der Antragstellerin vorgelegten Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages vom 2. Mai 2025 (vgl. dort S. 10 f.: „Sogar privilegierte Vorhaben im Außenbereich sind nur dann genehmigungsfähig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Auch schutzwürdige Individualinteressen können öffentliche Belange sein. Daher müssen auch privilegierte Vorhaben im Außenbereich auf die Interessen anderer ausreichend Rücksicht nehmen.“).

Die von der Antragstellerin aufgeworfene Frage einer einschränkenden Auslegung des Privilegierungstatbestandes ist vor diesem Hintergrund für den vorliegenden Baunachbarstreit nicht entscheidungserheblich.

c) Schließlich geht der Senat mit dem Verwaltungsgericht davon aus, dass die angegriffene Baugenehmigung die Antragstellerin nicht wegen eines Verstoßes gegen das Gebot der Rücksichtnahme verletzt.

Im Außenbereich ergibt sich der Drittschutz von Nachbarn nur aus der Beeinträchtigung solcher öffentlicher Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 BauGB durch das Vorhaben, denen im Einzelfall drittschützende Wirkung zukommen kann. Das Gebot der Rücksichtnahme ist dabei kein generelles Rechtsprinzip des öffentlichen Baurechts und verkörpert auch keine allgemeine Härteregelung, die über den speziellen Vorschriften des Städtebaurechts steht. Bei Außenbereichsvorhaben ist das Gebot der Rücksichtnahme im Tatbestandsmerkmal „schädliche Umwelteinwirkungen“ in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB enthalten (BVerwG, Beschl. v. 5. Dezember 2019 - 4 B 22.19 -, juris Rn. 5; BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2017 - 4 C 3.16 -, juris Rn. 10, 11; BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 1993 - 4 C 5.93 -, juris Rn. 15). Das in § 35 Abs. 3 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme gilt nicht nur für Außenbereichsvorhaben untereinander, sondern wirkt über Gebietsgrenzen hinweg und kommt auch Eigentümern zugute, deren Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen (BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 1993 - 4 C 5.93 -, juris Rn. 15).

Es kann dabei für die vorliegende Drittanfechtung dahinstehen, ob das im Außenbereich gelegene Vorhaben des Beigeladenen objektiv die Tatbestandsvoraussetzungen für ein privilegiertes Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB erfüllt oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen ist. Auch im letzteren Fall vermag diese Bestimmung nur in Verbindung mit § 35 Abs. 3 BauGB nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots

ein Abwehrrecht zu vermitteln. Der Eigentümer eines Grundstücks im Innenbereich kann gegenüber einer auf dem Nachbargrundstück im Außenbereich genehmigten Bebauung Rücksichtnahme auf seine Interessen im Rahmen einer Abwägung mit den Interessen des Nachbarn nur insoweit verlangen, als er über eine schutzwürdige Abwehrposition verfügt. Eine solche Position erlangt er nicht allein dadurch, dass die auf seinem Grundstück verwirklichte Nutzung baurechtlich zulässig, das auf dem anderen Grundstück genehmigte Vorhaben dagegen wegen einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange, die nicht dem Schutz privater Dritter zu dienen bestimmt sind, unzulässig ist (BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 1993 - 4 C 5.93 -, juris Leitsatz). Ist der Nachbar, der sich gegen ein Vorhaben zur Wehr setzt, nicht in der Lage, eine der Rücksichtnahme bedürftige Position aufzuzeigen, so kann er dieses Defizit nicht dadurch ausgleichen, dass er die zur objektivrechtlichen Unzulässigkeit des Vorhabens führende Beeinträchtigung eines öffentlichen Interesses, aus der allein ihm kein Abwehrrecht erwächst, ins Feld führt und mit sonstigen für ihn nachteiligen Folgen des Vorhabens zu einer subjektiven Rechtsverletzung gleichsam aufwertet. (BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 1993 - 4 C 5.93 -, juris Rn. 19). Der Vorschrift des § 35 BauGB kommt gerade nicht die Funktion einer allgemein nachbarschützenden Norm zu (BVerwG, Beschl. v. 3. April 1995 - 4 B 47.95 -, juris Rn. 2).

Die Antragstellerin meint mit ihrem Beschwerdevorbringen, sie habe einen Anspruch aus dem Rücksichtnahmegebot, dass nicht unmittelbar hinter ihrem Grundstück eine großflächige Industrieanlage zur Energiegewinnung errichtet werde - jedenfalls dann, wenn dieses Vorhaben eine einschließende bzw. abschneidende Wirkung entfalte. Die einschließende Wirkung folge aus der Großflächigkeit des Vorhabens. Im Erdgeschoss schaue die Antragstellerin auf einen Zaun bzw. eine grüne Wand von 3 m Höhe. Im 1. OG des Wohnhauses reduziere sich die Blickbeziehung auf eine monotone, sich weit ausdehnende Fläche von Solarpanelen. Die monotone wandartige Struktur zerstöre den freien Landschaftsbezug des Wohnhauses, entfalte eine einschließende Wirkung auf das Wohnumfeld, mindere den Wohnwert erheblich, gerade weil im 1. OG nur ein Fenster (Aussichtslage) vorhanden sei und wirke für das Grundstück optisch und psychologisch einschnürend. Die Antragsgegnerin verharmlose die optischen Wirkungen. Die dicht gestaffelten, gleichförmigen, flächendeckenden Solarmodule würden wie eine Gewerbe- oder Industrieanlage - aber eben direkt an ein Wohnhaus angrenzend - anmuten. Anders als bei einer optisch durchgrünt, gestaffelten oder abgemilderten Fläche entstehe hier eine harte, technische Struktur am Rande des Innenbereichs. Das Grundstück der Beschwerdeführerin werde auf zwei Seiten von einer 3 m (Solarpark) bzw. 8 m hohen Lärmschutzwand an der Autobahn umgeben. Vom 1. OG aus überblicke die Antragstellerin eine eintönige Fläche mit Modulen, soweit das Auge reiche, und schaue in ein monotones und monochromes Meer von Solarmodulen. Bei Berücksichtigung des Gebietscharakters und der Vorprägung der Grundstücke dürfe der Solarpark an dem Standort nicht errichtet werden.

Auch in Ansehung des Beschwerdevorbringens geht der Senat mit dem Verwaltungsgericht nach summarischer Prüfung davon aus, dass das Vorhaben der Beigeladenen sich nicht als rücksichtslos gegenüber dem Grundstück der Antragstellerin erweist.

Bei der Prüfung, ob dem Nachbarn das Bauvorhaben im Einzelfall nicht mehr zugemutet werden kann, können die Höhe und Länge des Vorhabens, die Distanz der baulichen Anlage in Relation zur Nachbarbebauung, die Art der baulichen Nutzung, aber auch das Erscheinungsbild eine Rolle spielen (Senatsurt. v. 31. Mai 2011 - 1 A 296/09 -, juris Rn. 33). Eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist gegeben, wenn durch die Verwirklichung ein in der unmittelbaren Nachbarschaft befindliches Wohngebäude „eingemauert“ oder „erdrückt“ wird (Senatsbeschl. v. 22. Januar 2013 - 1 B 376/12 -, juris Rn. 21), vor allem bei nach Höhe und Volumen „übergroßen“ Baukörpern in geringem Abstand zu benachbarten Wohngebäuden (BVerwG, Urt. v. 13. März 1981 - 4 C 1.78 -, juris Rn. 34, 38; Urt. v. 23. Mai 1986 - 4 C 34.85 -, juris Rn. 15; Senatsbeschl. v. 22. Januar 2013 - 1 B 376/12 -, juris Rn. 21; Senatsbeschl. v. 22. Dezember 2010 - 1 B 231/10 -, juris Rn. 12). Nach der Rechtsprechung des Senats übt ein Vorhaben grundsätzlich dann erdrückende bzw. einmauernde Wirkung gegenüber der Nachbarbebauung aus, wenn es in Höhe und Volumen ein Übermaß besitzt und auch nicht annähernd den vorhandenen Gebäuden gleichartig ist. Für die Annahme der abriegelnden bzw. erdrückenden Wirkung eines Nachbargebäudes besteht grundsätzlich jedoch dann kein Raum, wenn dessen Baukörper nicht erheblich höher ist als der des betroffenen Gebäudes (Senatsbeschl. v. 7. August 2017 - 1 B 143/17 -, juris Rn. 16; Senatsbeschl. v. 19. Dezember 2014 - 1 B 263/14 -, juris Rn. 8 unter Hinweis auf BayVGh, Beschl. v. 12. September 2013 - 2 CS 13.1351 -, juris Rn. 5). Dies korrespondiert mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, das Nachbarschutz gegen die Errichtung eines zwölfgeschossigen Hochhauses in einem Abstand von 15 m an der engsten Stelle zu einem zweieinhalbgeschossigen Gebäude (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. März 1981 - 4 C 1.78 -, BauR 1981, 354) bejaht hat (vgl. Senatsbeschl. v. 19. Dezember 2014, a. a. O.). Dabei verleiht selbst eine Baugenehmigung dem Nachbarn, der sich seine Bauwünsche erfüllt hat, nicht die Rechtsmacht, durch die Art und Weise der Bauausführung unmittelbaren Einfluss auf die Bebaubarkeit der Nachbargrundstücke zu nehmen. Sie schafft keine Grundlage dafür, weitere Vorhaben mit dem Argument zunichte zu machen, für das behördlich gebilligte eigene Baukonzept sei von ausschlaggebender Bedeutung gewesen, dass das Grundstück Aussichtsmöglichkeiten eröffne und gegen Einblicke von außen abgeschirmt sei. Als Folge des Rechts, ein Grundstück in Übereinstimmung mit einer erteilten Baugenehmigung zu bebauen, müssen sich künftige Bauinteressenten nicht mit einer Nutzung begnügen, die weder zu einer Beschränkung der Aussichtslage noch zu einer Erweiterung von Einsichtsmöglichkeiten führt (BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 1993 - 4 C 5.93 -, juris Rn. 23).

Hieran gemessen vermag der Senat nach summarischer Prüfung keine erdrückende Wirkung des Vorhabens auf das Grundstück der Antragstellerin zu erkennen. Das 2,94 m hohe Vorhaben hält mit einer Entfernung von 13,11 m zum Grundstück der Antragstellerin die vom Gesetzgeber geforderte Abstandsfläche von 0,4 H, mindestens von 3 m (§ 6 Abs. 5 Satz 1 SächsBO) zur gemeinsamen Grundstücksgrenze ein. Ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot liegt damit zumindest nicht nahe (vgl. zur alten Rechtslage BVerwG, Beschl. v. 11. Januar 1999 - 4 B 128.98 -, juris Rn. 4). Vom Wohnhaus der Antragstellerin ist es 21 m entfernt. Vor allem ist ihr Wohnhaus wesentlich höher als das Vorhaben. Da die Solarmodule nicht erheblich höher, sondern sogar niedriger als das Wohnhaus der Antragstellerin sind, scheidet eine erdrückende Wirkung aus.

Ebenso wenig sieht der Senat eine einschließende Wirkung für ihr Grundstück. Dabei ist es auch für den Senat durchaus nachvollziehbar, dass die Antragstellerin die Großflächigkeit und Monotonie der Anlage anstelle des bisher nach Süden hin unverbauten Blicks in die Natur als unzumutbar empfindet. Das Vorhaben grenzt indes nur an eine Seite ihres Grundstücks. Soweit die Antragstellerin zusätzlich auf die 8 m hohe Lärmschutzwand der Autobahn verweist, kann diese schon aufgrund ihrer Entfernung von 140 m zur Grundstücksgrenze der Antragstellerin keine Berücksichtigung finden. Die großflächigen und monotonen Dimensionen der Solaranlage lassen sich nur aus einem einzigen Fenster im 1. Obergeschoss ihres Wohnhauses überschauen. Vom Erdgeschoss aus lässt sich die Anlage indes nicht überblicken. Aufgrund der Entfernung zwischen den Solarmodulen und dem Wohnhaus von 21 m ist auch nicht zu besorgen, dass die 2,94 m hohe Anlage den Blick auf den freien Himmel beeinträchtigen könnte. Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts im angegriffenen Beschluss (S. 16, erster Absatz des Beschlussabdrucks), denen sich der Senat gemäß § 122 Abs. 2 Satz 2 VwGO anschließt, verwiesen.

Soweit die Antragstellerin in ihrem ergänzenden Vorbringen vom 19. Mai 2025 auf ältere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verweist, wonach eine gegen § 34 BBauG verstoßende Genehmigung den Nachbarn in seinen Rechten verletzen, nämlich in seinem auf Art. 14 Abs. 1 GG beruhenden und durch diese Vorschrift geschützten Eigentumsrecht (BVerwG, Urt. v. 13. Juni 1969 - IV C 234.65 -, juris Rn. 18), folgt hieraus ebenso wenig eine drittschützende Wirkung. Der zu § 34 BBauG ergangenen Rechtsprechung lag die - inzwischen überholte - Auffassung zugrunde, dass § 34 BBauG keine nachbarschützende Wirkung entfaltet (BVerwG, Urt. v. 13. Juni 1969 - IV C 234.65 -, juris Rn. 15, 17). Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. April 1968 - IV C 3.67 -, betraf schon keinen Baunachbarstreit, sondern - anders als hier - eine Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Baugenehmigung für ein Außenbereichsvorhaben nach § 35 BBauG.

d) Der Senat geht zugunsten der Antragstellerin davon aus, dass der nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist eingegangene Schriftsatz vom 17. Juni 2025 lediglich ihre fristgerechten Ausführungen in der Beschwerdebegründung vertieft. Auch insoweit vermag sie mit ihrer Beschwerde aber nicht durchzudringen.

Aus der von der Antragstellerin zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Zulassung eines Außenbereichsvorhabens am öffentlichen Belang des Planungserfordernisses scheitern kann und ein solches Erfordernis vorliegt, wenn das Vorhaben einen Koordinierungsbedarf auslöst, dem nicht das Konditionalprogramm des § 35 BauGB, sondern nur eine Abwägung im Rahmen einer förmlichen Planung angemessene Rechnung zu tragen vermag (BVerwG, Urt. v. 1. August 2002 - 4 C 5.01 -, juris Leitsatz 1), lässt sich nicht ableiten, dass sich ein Grundstücksnachbar auf ein solches Planungserfordernis berufen kann. Der dortige Rechtsstreit betraf das Verhältnis benachbarter Gemeinden, in dem sich die Klägerin auf den sie als Nachbargemeinde schützenden öffentlichen Belang, nämlich das Erfordernis einer förmlichen Planung berufen konnte (BVerwG, Urt. v. 1. August 2002 - 4 C 5.01 -, juris Rn. 16). Die zitierte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Urt. v. 12. Juni 2012 - 8 D 38/08.AK -, juris) betraf ebenfalls keine Baunachbarklage, sondern eine Verbandsklage eines anerkannten Umweltverbandes, die - anders als im Baunachbarstreit - keine Verletzung in eigenen Rechten voraussetzt. Die des Weiteren zitierte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Urt. v. 10. Juni 2008 - 8 D 103/07.AK -, juris) betraf zwar eine Nachbarklage, dort hat das Gericht aber in der von der Antragstellerin sogar selbst bezeichneten Passage unter Rn. 144 ausgeführt, dass durch das Unterbleiben der Planaufstellung, selbst wenn diese objektiv-rechtlich geboten sein sollte, der Kläger nicht in seinen subjektiven Rechten verletzt sein kann. Dass dem Planungserfordernis eine drittschützende Wirkung für benachbarte Grundstückseigentümer im Falle der Drittanfechtung einer Baugenehmigung zukäme, vermag der Senat den von der Antragstellerin zitierten Entscheidungen nicht zu entnehmen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren aus Billigkeit gemäß § 162 Abs. 3 VwGO für erstattungsfähig zu erklären, weil diese sich durch eigene Antragstellung im Beschwerdeverfahren einem eigenen Kostenrisiko (§ 154 Abs. 3 VwGO) ausgesetzt hat.

5. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwendungen erhoben haben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Meng

Gretschel

Reichert